



**1. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ALG**

Voraussetzungen der Versicherungspflicht eines Mitunternehmers

**2. Fehlende Gewinnerzielungsabsicht, § 1 Abs. 7 ALG**

Rdschr. AH 016/1971 vom 22.03.1971, Az. GLA III 5,  
Rdschr. AH 044/1969 vom 03.10.1969, Az. GLA V 14 h,  
Rdschr. AH 022/1969 vom 25.04.1969, Az. GLA V 14 h,  
GLA-Komm § 1 ALG 1.5 und 6.1 f.

**Rundschreiben**

AH 010/2005  
vom 01.02.2005

GLA IV 2  
GLA IV 2 a

**An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Mit zwischenzeitlich rechtskräftigem **Urteil vom 21.01.2004, Az. L 8 LW 15/02**, hat das **LSG Nordrhein-Westfalen** in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung des BSG (insbes. Urteil vom 09.02.1971, Az. 11 RLw 6/69, vgl. dazu das Bezugsrundschreiben AH 016/1971) festgestellt, bei Beteiligung mehrerer Personen an einem landwirtschaftlichen Unternehmen komme es für die Feststellung der Versicherungspflicht in der AdL nur darauf an, dass das ungeteilte Unternehmen die Mindestgröße i. S. d. § 1 Abs. 5 ALG erreicht. Zugleich verneint es „Liebhaberei“ i. S. d. § 1 Abs. 7 ALG mangels entsprechender Feststellungen des Finanzamts, fehlenden Nachweises langjähriger Verluste, Inanspruchnahme von nur Berufslandwirten gewährten Fördergeldern sowie in der Vergangenheit vollzogener Feststellung eines fiktiven Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft i. S. d. § 32 Abs. 5 und 6 ALG.

Sachverhalt und Prozessgeschichte stellen sich wie folgt dar:

Der Kläger ist Miteigentümer zu einem Anteil von 40 Prozent an dem landwirtschaftlichen Unternehmen einer aus ihm und zwei Schwestern bestehenden Eigentümergemeinschaft (ungeteilte Miterbengemeinschaft), die eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 5,54 ha sowie eine forstwirtschaftliche Nutzfläche von 0,59 ha bewirtschaftet. Ein Teil des Grünlandes (1,154 ha) wurde unter Naturschutz gestellt, wofür sich der zuständige Landkreis zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen verpflichtete. Gegen die Feststellung seiner Versicherungspflicht durch die beklagte LAK für den noch streitigen Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.1996 wandte sich der Kläger unter Hinweis auf seinen bloßen Miteigentumsanteil an dem Unternehmen, der bei der gebotenen alleinigen Berücksichtigung zur Unterschreitung der Mindestgröße führe. Außerdem bestritt er die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung, da die Erträge aus der Landwirtschaft allenfalls die Betriebskosten deckten. Ergänzend gab der Kläger – in seinem Antrag auf Beitragszuschuss – an, sein land- und forstwirtschaftliches Einkommen werde durch eine pauschale Ermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG festgestellt; eine Veranlagung zur Einkommensteuer sei in den Jahren 1992 bis 1995 nicht erfolgt.

Das SG Münster bestätigte mit Gerichtsbescheid vom 27.03.2001, Az. S 10 LW 1/01, die Entscheidung der LAK. Die dagegen eingelegte Berufung wurde von dem LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 27.02.2002, Az. L 8 LW 5/01 wegen Unterschrei-

tung des Beschwerdewertes als unzulässig verworfen und die Revision nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers führte zur Aufhebung dieses Urteils, da aus Sicht des BSG die mit Bescheid der Beklagten geltend gemachte Beitragsforderung zwar den gesetzlichen Beschwerdewert unterschreite, die Beteiligten jedoch vorrangig über die Versicherungspflicht des Klägers in der AdL streiten würden (Beschluss des BSG vom 25.07.2002, Az. B 10 LW 6/02 B).

Nach Zurückverweisung des Verfahrens hat das LSG eine ergänzende Auskunft der zuständigen Landwirtschaftskammer eingeholt, wonach der Kläger in den Jahren 1994 bis 2001 eine Gasölverbilligung beantragt und erhalten habe. Außerdem sei der Eigentümergemeinschaft in den Jahren 1998 bis 2002 eine Flächenprämie gewährt worden. Auf Nachfrage des Senats hat die beklagte LAK ergänzend ausgeführt, im Rahmen des Beitragszuschussverfahrens habe der Kläger, dem für den streitigen Zeitraum ein Beitragszuschuss in Höhe von mtl. 249,00 DM bewilligt wurde, einen Bescheid des Finanzamts vom 24.01.1996 vorgelegt, der der Berechnung des fiktiven Arbeitseinkommens für das Jahr 1996 zu Grunde gelegt worden sei.

Mit seinem Urteil vom 21.01.2004 folgt das LSG der vorzitierten Rechtsprechung des BSG zur Maßgeblichkeit des ungeteilten Wirtschaftswerts des Gesamtunternehmens für die Feststellung der Versicherungspflicht des Mitunternehmers. Wenn die Regelung des § 1 Abs. 2 ALG damit begründet werde, dass Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbständig tätige Unternehmer und damit bereits von § 1 Abs. 2 Satz 2 ALG erfasst seien, müsse dies erst recht für die Mitglieder einer – wie hier – ungeteilten Eigentümergemeinschaft gelten, die selbständig – wenn auch nebenberuflich – ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben. Eine über § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG hinausgehende Einschränkung der Versicherungspflicht könne nicht erfolgen.

Die Landwirtseigenschaft des Klägers werde auch nicht durch die Regelung des § 1 Abs. 7 ALG ausgeschlossen. Auf die von der zuständigen Finanzbehörde gewonnenen Erkenntnisse könne vorliegend nicht zurückgegriffen werden, da sich der Kläger mit der Beziehung seiner Steuerakte trotz ausdrücklicher Nachfrage des LSG nicht einverstanden erklärt habe. Ob sein land- und forstwirtschaftliches Einkommen tatsächlich gem. § 13a EStG festgestellt wurde (wie von ihm bei Beantragung des Beitragszuschusses behauptet, aber im Berufungsverfahren schriftsätzlich bestritten), könne dahingestellt bleiben, da die Finanzverwaltung in beiden Fällen Liebhaberei nicht feststellen würde. Dabei sei mit zu berücksichtigen, dass der Kläger im Fall der pauschalen Gewinnermittlung zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG überwechseln müsste, um damit seine etwaigen Verluste nachzuweisen.

Zwar sei die fehlende Absicht zur nachhaltigen Gewinnerzielung auch anhand anderer objektiver Indizien feststellbar. Insofern reiche jedoch die von dem Kläger vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung für die Jahre 1995 bis 2001 nicht aus, da sie den inhaltlichen und förmlichen Mindestanforderungen an eine Steuerbilanz nach dem insoweit weitgehend einschlägigen Bilanzrichtlinien-Gesetz nicht genüge. Die handschriftliche Aufstellung des Klägers biete für sich betrachtet kein Indiz für einen sog. Liebhabereibetrieb. Dass in der Anlaufphase des Betriebes kein bzw. kaum Gewinn erzielt wurde, sei unbeachtlich, wobei es dahingestellt bleiben könne, ob bereits mit dem Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte eine Gewinnerzielungsabsicht offenbar werde. Darauf, ob es sich um einen Nebenerwerb handele, komme es jedenfalls nicht an. Auch Größe des Betriebes und Umfang der ausgeübten Tätigkeit seien kein Maßstab, da sie allenfalls den Rückschluss auf die hier irrelevante Finanzkraft des Betreibers zuließen.

Jedenfalls spreche die Inanspruchnahme von nur Landwirten gewährten Fördergeldern – hier in Gestalt der Gasöl-Verbilligung sowie der Flächenprämie nach EU-Bestimmungen – gegen die Annahme eines bloßen Liebhabereibetriebs. Wolle der Kläger im Rahmen der Beitragszahlung als Hobbylandwirt behandelt werden, dürfe er sich nicht wie ein Berufslandwirt an der Ausschüttung von öffentlichen Fördergeldern für Landwirte beteiligen.

Schließlich lägen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 ALG auch deswegen nicht vor, weil für den Kläger auf Grundlage der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft für das Jahr 1996 ein im Sinne des § 32 Abs. 5 und 6 ALG fiktives Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 14.156,79 DM ermittelt worden sei, was für eine Gewinnerzielungsabsicht spreche.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision in vg. Urteil erhobene Beschwerde ist von dem **10. Senat des BSG** mit **Beschluss vom 14.07.2004, Az. B 10 LW 4/04 B**, als unzulässig verworfen worden.

Nach der somit rechtskräftigen Entscheidung des LSG, die in der Anlage beigefügt ist, kann die Verwaltungspraxis weiterhin davon ausgehen, dass sich die Versicherungspflicht eines Mitunternehmers nicht nach seinem Anteil am Gesamtunternehmen, sondern vielmehr danach bestimmt, ob das Gesamtunternehmen eine Existenzgrundlage im Sinne von § 1 Abs. 5 ALG bildet.

Außerdem benennt das Urteil die maßgebenden Kriterien für die Bestimmung eines Liebhabereibetriebes i. S. d. § 1 Abs. 7 ALG. Vergleichbare Prüfkriterien sind in den Fachgremien des GLA entwickelt und im Rundschreiben Nr. 017/2004 vom 30.01.2004 (Az. GLA I 47 f/28, GLA IV 2 a) näher dargelegt worden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe

### **Anlage**

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.01.2004, Az. L 8 LW 15/02



254

## LANDESSOZIALGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN

Verkündet am 21.01.2004

Az.: L 8 LW 15/02

Az.: S 10 LW 1/01 SG Münster

Hessel-Metaxas  
Regierungsangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen auf die mündliche Verhandlung vom 21.01.2004 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Schumacher, den Richter am Landessozialgericht Dr. Weißing und die Richterin am Sozialgericht Dr. Poncelet sowie die ehrenamtliche Richterin Eckmann-Kraus und den ehrenamtlichen Richter Ahlers für Recht erkannt:

**Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom 27.03.2001 wird zurückgewiesen.**

Außgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Streitig ist die Versicherungspflicht des Klägers, insbesondere ob er für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.1996 Beiträge an die beklagte Alterskasse zu entrichten hat.

Der am 20.01.1970 geborene Kläger ist Miteigentümer zu einem Anteil von 40 % an dem Unternehmen der Eigentümergemeinschaft (Kläger und 2 Schwestern). In einem Fragebogen erklärte die Eigentümergemeinschaft am 25.05.1993 gegenüber der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, sie bewirtschaftete in eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 5,54 ha und eine forstwirtschaftliche Nutzfläche (Wald) von 0,59 ha. Auf dem Ackerland von 1,86 ha werde Getreide angebaut; das Grünland von 3,48 ha werde zur Heugewinnung genutzt; die Haus- und Hoffläche betrage 0,2 ha.

Zwischen dem Voreigentümer des Unternehmens, und dem Kreis war für die Zeit von April 1991 bis März 2001 ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen worden. Darin verpflichtete sich der Eigentümer, einen Teil des Grünlandes - 1,154 ha - zum Schutz standortabhängiger Pflanzen nach der extensivsten Form als Mähweide zu bewirtschaften. Die genannte Fläche wurde unter Naturschutz gestellt. Der Kreis verpflichtete sich hierfür zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen in Höhe von 1.038,60 DM jährlich.

Die Beklagte wies in einem Schreiben von April 2000, gerichtet an die Eigentümergemeinschaft, auf eine etwaige Versicherungspflicht hin. Im Juni 2000 beantragten die drei Miteigentümer die Freistellung von den Beiträgen zur Alterskasse. Der

Kläger stellte im Juli 2000 einen formularmäßigen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), weil sein regelmäßiges Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung von landwirtschaftlichem Arbeitseinkommen ein Siebtel der Bezugsgröße überschreite.

Mit Bescheid vom 22.09.2000 stellte die Beklagte die Versicherungspflicht des Klägers ab 01.01.1995 fest, da er seitdem ein landwirtschaftliches Unternehmen i.S.d. § 1 ALG bewirtschaftete. Ab 01.07.1996 wurde der Kläger von der Versicherungspflicht befreit. Für die Zeit vom 01.01.1995 bis 30.06.1996 seien die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllt. Im Hinblick auf die Verjährung der Beiträge für das Jahr 1995 verbleibe eine Beitragspflicht des Klägers für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.1996. Es seien daher Beiträge in Höhe von (6 x 311,- DM =) 1.866,- DM nachzuzahlen. In dem Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass die Befreiung nicht endgültig sei und erneut Versicherungs- und Beitragspflicht eintrete, sobald die Voraussetzung für die Befreiung entfalle.

Der Kläger legte gegen diese Entscheidung am 05.10.2000 Widerspruch ein und beantragte gleichzeitig die Gewährung eines Beitragszuschusses. Er machte geltend, die gesamte landwirtschaftliche Fläche von 5,54 ha gehöre ihm nur zu 40 %. Er bewirtschaftete somit nur 2,22 ha und sei wegen Unterschreitung der Mindestgröße nicht versicherungspflichtig. Außerdem liege gemäß § 1 Abs. 7 ALG ein Ausschlussgrund vor, weil das landwirtschaftliche Unternehmen ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betrieben werde. Aus dem Unternehmen würden keine Gewinne erzielt. Die Erträge aus der Landwirtschaft deckten allenfalls die Betriebskosten. Es erfolge auch keine Veranlagung zur Einkommensteuer. Deshalb bestehe für ihn keine Beitragspflicht.

Im Rahmen eines Antrages auf Beitragszuschuss gab der Kläger am 08.12.2000 ergänzend an, sein land- und forstwirtschaftliches Einkommen würde durch eine pauschale Ermittlung nach Durch-

schnittssätzen gemäß § 13 a Einkommenssteuergesetz (EStG) festgestellt. Eine Veranlagung zur Einkommenssteuer sei von 1992 bis 1995 nicht erfolgt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.01.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte im Wesentlichen aus: Die Mindestgröße beziehe sich nach dem eindeutigen gesetzlichen Wortlaut (§ 1 Abs. 2 und 5 bzw. § 84 Abs. 5 ALG) auf das Unternehmen. In diesem Zusammenhang seien weder die Anzahl der Miteigentümer noch deren Beteiligungsverhältnisse von Bedeutung. Gegenüber der früheren Rechtslage nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) habe sich durch das ALG insoweit keine Änderung ergeben.

Die generelle Versicherungspflicht scheitere auch nicht an § 1 Abs. 7 ALG. Danach müsse die Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betrieben werden. Hierbei seien die Grundsätze des Steuerrechts zur Einordnung in "Liebhaberei" zu berücksichtigen. Selbst im Steuerrecht sei nicht die Motivation (z.B. Hobby) ausschlaggebend, sondern die Betriebsstruktur. Nur wenn diese so ausgestaltet sei, dass der Betrieb einer Gewinnerzielung überhaupt nicht zugänglich sei, könne "Liebhaberei" angenommen werden. Dies sei hier aber nach der Betriebsstruktur des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht der Fall. Das Ackerland diene der Getreideerzeugung, auf den Grünflächen werde Heugewinnung betrieben. Zwar unterliege ein Teil des Grünlandes - 1,15 ha - vertragsgemäß Nutzungseinschränkungen für Naturschutzzwecke, welche jedoch durch Ausgleichszahlungen gut ausgeglichen würden. Der Kläger selbst gebe an, dass die Erträge offenbar die Kosten deckten. Die Landwirtschaft werde nach seinen Angaben bei der Einkommensteuererklärung nicht berücksichtigt. Finanzamtliche Feststellungen zur Einordnung als "Liebhaberei" seien nicht nachgewiesen.

Der Kläger hat am 07.02.2001 Klage beim Sozialgericht Münster erhoben und sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt. Insbesondere habe er in dem streitgegenständlichen Zeitraum

vom 01.01. bis 30.06.1996 nicht über Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft verfügt und habe in diesem Zeitraum auch keine anderen Einkünfte gehabt.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22.09.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2001 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden verwiesen.

Mit Gerichtsbescheid vom 27.03.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und auf die Begründungen der angefochtenen Bescheide Bezug genommen. In der formularmäßigen Rechtsmittelbelehrung ist ausgeführt, der Gerichtsbescheid könne mit der Berufung angefochten werden.

Gegen den ihm am 29.03.2001 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 09.04.2001 Berufung eingelegt und an seiner bisherigen Ansicht festgehalten. Auf Rückfrage des Senats hat er mitgeteilt, er sei von der Beklagten erstmals mit Schreiben vom 10.04.2000, gerichtet an die Eigentümergemeinschaft, auf eine etwaige Beitragspflicht hingewiesen worden, so dass ein Vertrauenstatbestand gegeben sei. Nach dem vorgelegten Grundbuchauszug vom 18.06.2001 sei die landwirtschaftliche Fläche sogar noch geringer als bisher angenommen. Die Gesamtgröße betrage nur 4,72 ha, wovon ihm nur ein Miteigentumsanteil von 40 % gehöre. Der Betrieb habe zu keiner Zeit Gewinne erzielt. Daher erfolge keine Veranlagung zur Einkommensteuer. Der Kläger hat eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1995 bis 2001 vorgelegt.



Er hat auf nochmalige Nachfrage des Senats mitgeteilt, dass keine Steuererklärung hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft abgegeben worden sei und zwar weder von ihm persönlich noch von der Eigentümergemeinschaft. Das Einkommen sei auch nicht pauschal vom Finanzamt besteuert worden. Bezüglich der Gewährung der Gasöl-Verbilligung und der Prämien nach der EU-Agrarreform hat der Kläger die entsprechenden Bescheide der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis vorgelegt.

Der Kläger hat beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom 27.03.2001 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 22.09.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2001 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise als unzulässig zu verwerfen.

Die Beklagte hat unter Vorlage des Bescheides vom 14.02.2001 darauf hingewiesen, dass dem Kläger inzwischen für die Zeit der Beitragspflicht vom 01.01. bis 30.06.1996 ein Beitragszuschuss in Höhe von mtl. 249,- DM bewilligt worden sei. Er sei daher letztlich nur mit mtl. 62,- DM, insgesamt also nur mit 372,- DM belastet worden.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, der Kläger sei für den streitigen Zeitraum zu Recht rückwirkend zur Versicherungs- und Beitragspflicht herangezogen worden. Dabei seien alle Möglichkeiten zu Gunsten des Klägers ausgeschöpft worden unter Beachtung der Verjährung und unter Außerachtlassung etwaiger Antragsfristen. Eine frühere Bearbeitung hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt, weil in dem streitigen Zeitraum überhaupt kein Befreiungstatbe-

stand vorgelegen habe. Zudem hätte sich der Kläger von sich aus zum 01.01.1995 bei der Beklagten melden müssen. Die Überprüfung der Versicherungspflicht des Klägers sei erst im Jahre 2000 erfolgt, weil erst nun bei einem Abgleich der Bestände der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Alterskasse festgestellt worden sei, dass der Kläger als Mitunternehmer an einem landwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt sei, aber im Bestand der Beklagten nicht geführt werde.

Eine verhältnismäßig zeitnahe Betriebsbeschreibung ergebe sich aus der Erklärung vom 25.05.1993 gegenüber der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 ALG lägen unter Beachtung der bisher bekannten Rechtsprechung - die Beklagte verweist insofern auf die Urteile des Landessozialgerichts (LSG) Brandenburg vom 13.03.2001 Az.: L 2 LW 71/00 und auf das Urteil des LSG Niedersachsen vom 02.02.2000 Az.: L 10 LW 21/99 - nicht vor. Dies werde durch die vom Kläger vorgelegte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben bestätigt. Der Kläger bewirtschaftete als Mitunternehmer einen üblichen landwirtschaftlichen Betrieb, der von seiner Struktur her einer Gewinnerzielung zugänglich sei. Es würden landwirtschaftliche Produkte (Getreide) veräußert und typische landwirtschaftliche Fördergelder wie Gasöl-Verbilligung und Zahlungen nach der EU-Agrarreform in Anspruch genommen. Steuerrechtlich werde der Betrieb offenbar nach § 13a Einkommensteuergesetz behandelt. Nach der zitierten Rechtsprechung schließe dies die Annahme eines "Liebhabereibetriebes" aus. Würde man - wie das LSG Brandenburg - auch das fiktive Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft i.S.d. § 32 Abs. 5 und 6 ALG einbeziehen, wären 14.156,79 DM zu berücksichtigen. Die Beklagte hat hierzu eine fiktive Berechnung vorgelegt.

Der Senat hat die Verwaltungsakte der Beklagten und - die die einstweilige Verhinderung der Vollstreckung betreffende - Gerichtsakte des Sozialgerichts Münster (Az.: S 10 LW 41/00) beigezogen und die Berufung mit Urteil vom 27.02.2002 wegen eines

Wertes des Beschwerdegegenstandes von unter 1000,-- DM als unzulässig verworfen und die Revision nicht zugelassen.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat das Bundessozialgericht (Az.: B 10 LW 6/02 B) mit Beschluss vom 25.07.2002 das Urteil aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, die mit Bescheid der Beklagten geltend gemachte Beitragsforderung unterschreite zwar den gesetzlichen Beschwerdewert, dies führe aber nicht zum Ausschluss der Berufung, weil die Beteiligten nicht allein über die noch geforderten Beträge gestritten hätten, sondern - in erster Linie - über die Versicherungspflicht des Klägers in der Alterssicherung der Landwirte.

Das Bundessozialgericht hat den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückgewiesen.

Der Kläger beantragt weiterhin,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom 27.03.2001 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 22.09.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auf Nachfrage des Senats hat die Beklagte ergänzend ausgeführt, die von ihr vorgenommene Berechnung des fiktiven Arbeitseinkommens für das Jahr 1996 habe seine Grundlage in der finanzamtlichen Bewertung sowie der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft 1996 (AELV 1996) vom 02.01.1996. Unter Vorlage des Bescheides des Finanzamtes vom 24.01.1996, der ihr im Rahmen des Beitragszuschussverfahrens vom Kläger vorgelegt worden sei, macht die Beklagte geltend, bei der Berechnung des fiktiven Arbeitsein-

---

kommens sei der Beziehungswert aus Anlage 1 zur AELV 1996 maßgeblich, da der Kläger seinerzeit kein außerlandwirtschaftliches Erwerbs- bzw. Erwerb ersatz einkommen bezogen habe. Der in ihrer Simulationsberechnung leicht abweichende Wirtschaftswert von 7593,62 DM gegenüber dem im finanzamtlichen Bescheid dargestellten Wirtschaftswert von 7586,-- DM beruhe auf der notwendigen Rundung der ha-Zahl der landwirtschaftlichen Fläche in ihrem Datenbestand (5,32 ha statt 5,3153 ha).

Der Senat hat ergänzend eine Auskunft der Landwirtschaftskammer vom 01.07.2003 eingeholt. Danach hat der Kläger selbst in den Jahren 1994 bis 2001 nur die Gasölverbilligung beantragt und nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (LwGVG), welches mit Ablauf des 31.12.2000 aufgehoben worden sei, erhalten. Da es auf eine Erzeugereigenschaft bei der Gasölverbilligung nicht ankomme, sei eine entsprechende Prüfung nicht vorgenommen worden. Eine Kontrolle habe erst am 20.08.2001 im Rahmen der Prüfung eines Flächenantrages stattgefunden. Die Eigentümergemeinschaft, zu der auch der Kläger gehört, habe in den Jahren 1998 bis 2003 eine Flächenprämie beantragt und bis 2002 erhalten; für das Kalenderjahr 2003 sei noch kein Betrag berechnet worden. In diesem Zusammenhang sei am 20.08.2001 eine sogenannte Fernerkundung (die durch Überfliegen bzw. Satelitaufnahmen erfolge) zur Kontrolle der angegebenen Flächengrößen und Anbauten durchgeführt worden. Eine Beanstandung sei nicht erfolgt.

Der Senat hat darüber hinaus die Verwaltungsakte der Beklagten und die Katasterakte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie die - das einstweilige Rechtsschutzverfahren betreffende Gerichtsakte des Sozialgerichts Münster (Az.: S 10 LW 41/00) beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren

Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung des Senats.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die als Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Klage ist unbegründet, denn der angefochtene Bescheid vom 22.09.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2001 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Die Beklagte hat zu Recht eine Versicherungspflicht des Klägers angenommen und dementsprechend Beiträge unter Beachtung der Verjährungsfristen erhoben.

Die Versicherungspflicht des Klägers richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ALG. Danach sind Landwirte versicherungspflichtig. Landwirt ist nach Abs. 2, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, dass die Mindestgröße im Sinn von § 1 Abs. 5 ALG erreicht. Unternehmer ist insofern, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ALG. Beschränkt haftender Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschafter- oder Mitglieder einer juristischen Person gelten nach Satz 3 der Vorschrift als Landwirt, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Der Kläger betreibt als Miteigentümer und Mitglied einer Eigentümergemeinschaft ein landwirtschaftliches Unternehmen, das gemeinsam genutzt und bewirtschaftet wird. Die Mindestgröße im

---

Sinne des § 1 Abs. 5 ALG für Unternehmen der Landwirtschaft beträgt im örtlichen Verein des Unternehmens nach Beschluss der Vertreterversammlung vom 07.12.1995 4 ha. Die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde von der Eigentümergemeinschaft mehrfach mit 5,54 ha angegeben, so etwa in ihrer Erklärung vom 25.05.1993 und auch in einem Schreiben vom 06.06.2000. Ihre Angaben wurden nicht zuletzt auch nach Durchführung einer Fernerkundung im Jahr 2001 nicht beanstandet. Schließlich beträgt die landwirtschaftliche Fläche allein betreffend Flur 13 Nr. 5559 und Flur 14 Nr. 257 und 258 gemäß Einheitswertbescheid vom 24.01.1996 5,315 ha, so dass schon ohne die zu berücksichtigenden Gebäude- und Hofflächen (vgl. Kommentar zur Alterssicherung der Landwirte, herausgegeben vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Anm. zu § 84 Abs. 5 Satz 2 ALG), die Mindestgröße von 4 ha überschritten wird.

Der Ansicht des Klägers, ihm seien nur 40 % der Gesamtfläche zuzurechnen, so dass er mit seinem Anteil unterhalb der Mindestgröße liege, kann nicht gefolgt werden. Sind an einem Unternehmen mehrere Personen beteiligt, so kommt es für die Versicherungspflicht nur darauf an, dass das ungeteilte Unternehmen, die Mindestgröße erreicht (vgl. Kommentar a.a.O. Anm. zu § 84 Abs. 5 Satz 2 ALG) mit Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 09.02.1971, Az.: 11 RLw 6/69).

Eine dem § 1 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) entsprechende Regelung, wonach die Unternehmer-eigenschaft von Mitunternehmern davon abhängig war, dass sie hauptberuflich im Unternehmen tätig waren, wurde in dem am 01.01.1995 in Kraft getretenen ALG nicht übernommen. Eine Einschränkung gilt nur noch für den in § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG genannten Personenkreis (beschränkt haftende Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person), zu dem der Kläger aber nicht gehört. In dem Fraktions-gesetzesentwurf (vgl. BT-Drucksache 12/5700) und dem identischen Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache

12/5889 heißt es in der Begründung zu § 1 Abs. 2 ALG u.a.:

"Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind selbständig tätige Unternehmer und damit bereits von Satz 2 erfasst." (BT-Drucksache 12/570 S. 69). Dies muss erst recht für die Mitglieder einer - wie hier - ungeteilten Eigentümergeinschaft gelten, die selbständig - wenn auch nebenberuflich - ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben.

Der Zusatz "beschränkt haftende Gesellschafter in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 ALG war im Gesetzesentwurf nicht enthalten und wurde auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (BT-Drucksache 12/7589 S. 17) eingefügt. Hierzu wurde im Ausschuss-Bericht (BT-Drucksache 12/7599 S. 7) ausgeführt: "Die Änderung bewirkt, dass nur beschränkt haftende Gesellschafter hauptberuflich im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeiten müssen, um der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz zu unterliegen. Hiermit wird eine Gleichbehandlung zwischen Alleinunternehmern, BGB-Gesellschaftern und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften erzielt." Aus diesen Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass eine über § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG hinausgehende Einschränkung der Versicherungspflicht nicht erfolgen kann.

Die Landwirtseigenschaft des Klägers wird auch nicht durch § 1 Abs. 7 ALG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist Landwirt nicht, wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung betreibt. In der Begründung zu dieser mit dem ALG neu eingeführten Regelung ist ausgeführt: "Mit dieser Vorschrift sollen sog. Liebhabereibetriebe von der Alterssicherung der Landwirte ausgeschlossen werden; nur solche Personen sollen durch dieses berufsstandspezifische System mit hoher Bundesbeteiligung begünstigt werden, die das landwirtschaftliche Unternehmen zur nachhaltigen Gewinnerzielung betreiben.

Nach dem Amtsermittlungsprinzip sind die landwirtschaftlichen Alterskassen verpflichtet, das Vorliegen der Tatbestandsvoraus-

setzungen festzustellen. Die fehlende Absicht zur nachhaltigen Gewinnerzielung lässt sich zwar in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes anhand objektiver Indizien, vor allem langjähriger Verluste ohne Aussicht auf die künftige Erwirtschaftung von Gewinnen feststellen. Dabei kann auf die von der zuständigen Finanzbehörde gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Eine Bindung an die Entscheidung der Finanzbehörden ist aber nicht gegeben."

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat insofern in seinem Urteil vom 24.07.1986 (Az.: 4 R 137/84) ausgeführt, die Bejahung oder Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht erfordere eine in die Zukunft gerichtete langfristige Beurteilung. Die Gewinnerzielungsabsicht sei zu verneinen, wenn andauernde Verluste auf das Fehlen der Gewinnabsicht hindeuten würden und aus weiteren Beweisanzeichen die Feststellung möglich sei, dass der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus einem im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründe oder Neigungen ausübt. In der Land- und Forstwirtschaft könne man in der Regel erst nach einer Reihe von verlustbringenden Anlaufjahren davon ausgehen, dass diese Verluste im Laufe der Gesamtentwicklung des Betriebes durch spätere Gewinne einschließlich möglicher Veräußerungsgewinne nicht ausgeglichen werden könnten.

Bei einer pauschalen Gewinnermittlung durch Durchschnittssätze gemäß § 13 a EStG würden tatsächlich erwirtschaftete Verluste nicht in Erscheinung treten; sie seien nicht feststellbar. Wollt also ein Steuerpflichtiger mit Durchschnittsgewinnermittlung für seine Landwirtschaft ausnahmsweise die Anerkennung als Liebhabereibetrieb erhalten, müsste er erst freiwillig zu einer anderen Gewinnermittlungsart, das heißt zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 EStG überwechseln und damit nachweisen, dass er nur Verluste und keine Gewinne erzielen kann.

Ob und ggf. welche Feststellungen das Finanzamt hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betätigung des Klägers gemacht hat, ließ sich



nicht ermitteln; der Kläger hat ein Einverständnis zur Beiziehung der Steuerakte trotz ausdrücklicher Nachfrage des Senats nicht erklärt. Letztlich kann es aber dahin gestellt bleiben, ob - wie er im Rahmen seines Antrags auf Beitragszuschuss vom 28.12.2000 angegeben hat - sein land- und forstwirtschaftliches Einkommen durch eine pauschale Ermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13 a EStG festgestellt wird oder ob - wie er im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 18.02.2002 behauptet - sein Einkommen aus der Landwirtschaft nicht (pauschal) vom Finanzamt besteuert wird, da in beiden Fällen die Finanzverwaltung keinen Betrieb einer Liebhaberei bestätigen würden.

Wie sich aus der oben ausgeführten Gesetzesbegründung ergibt, lässt sich die fehlende Absicht zur nachhaltigen Gewinnerzielung auch anhand anderer objektiver Indizien, "vor allem langjähriger Verluste ohne Aussicht auf die künftige Erwirtschaftung von Gewinnen" feststellen. Insofern reicht die vom Kläger vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung für die Jahre 1995 bis 2001 nicht aus. Es kann dahin gestellt bleiben, ob ein Steuerpflichtiger mit Bilanzen, die außerhalb der steuerlichen Gewinnermittlung für mehr als drei Wirtschaftsjahre, in denen Verluste angefallen seien sollen, die Anerkennung als Liebhabereibetrieb erreichen kann (dies verneint der BFH in seiner Entscheidung vom 24.07.1986, Az.: IV R 137/84), da die Aufstellung des Klägers bereits den inhaltlichen und förmlichen Mindestanforderungen an eine insofern erforderliche Steuerbilanz nicht genügt. Nach dem insoweit weitgehend einschlägigen Bilanzrichtlinien-Gesetzes erschöpft sich eine Steuerbilanz nicht in der Angabe einer sogenannten Aktiv- und einer Passivseite, sondern bedarf darüber hinaus inhaltlich auf der sog. Aktivseite einer Unterscheidung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten und die Ausweisung des Bilanzverlustes. Ebenso sind auf der sog. Passivseite grundsätzlich Ausführungen zum Eigenkapital, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten erforderlich. Die handschriftliche Aufstellung des Klägers wird diesen Anforderungen nicht im Ansatz gerecht und bietet für sich

---

kein Indiz für einen sog. Liebhabereibetrieb.

Dass in den ersten Jahren des Betriebes, der sogenannten Anlaufphase, die in landwirtschaftlichen Betrieben 8 - 10 Jahre beträgt (vgl. Zindel, Kreis der versicherten Personen in der Alterssicherung der Landwirte, SdL 1995, 11) kein bzw. kaum Gewinn erzielt wurde, ist unbeachtlich, wobei es dahin gestellt bleiben kann, ob bereits mit dem Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte eine Gewinnerzielungsabsicht offenbar wird (so LSG Brandenburg, Urteil vom 13.03.2001, Az.: L 2 LW 71/00). Entscheidend ist jedenfalls nicht, ob es sich um ein Nebenerwerb handelt, sondern ob Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Auch die Größe des Betriebes und der Umfang der entfalteteten Tätigkeit lässt entgegen der im Verhandlungstermin im Anschluss die das Urteil des LSG Niedersachsen vom 02.02.2000, Az.: L 10 LW 21/99 geäußerten Auffassung des Klägers keinen Rückschluss auf das Fehlen (oder die Existenz) der Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung zu, allenfalls auf die Finanzkraft des Betreibers, die im Hinblick auf die hier entscheidende Frage unerheblich ist.

Ein Indiz gegen die Annahme eines (bloßen) Liebhabereibetriebes ist die Inanspruchnahme von Fördergeldern, die nur Landwirten gewährt werden und dem Kläger in Form von Gasöl-Verbilligung und Flächenprämien nach der EU-Agrarreform gewährt wurden (vgl. Urteil des LSG Niedersachsen vom 02.02.2000, Az.: L 10 LW 21/99 und Urteil des LSG Brandenburg vom 13.03.2001, Az.: L 2 LW 71/00). Der Kläger kann sich nicht einerseits im Rahmen der Beitragszahlung als "Hobby-Landwirt" gerieren, der die Landwirtschaft aus Freude an der Sache und ggf. zum Ausgleich für seine Berufsarbeit ausübt, aber andererseits sich - was die "Vorteile" anbelangt - gleich einem "Berufs-Landwirt" an der Ausschüttung von öffentlichen Fördergeldern für Landwirte beteiligt.

Darüber hinaus wurde für den Kläger auf der Grundlage der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft für das Jahr 1996 ein i.S.d. § 32 Abs. 5 und 6 ALG fiktives "Arbeitseinkommen" aus Land- und

Forstwirtschaft i.H.v. 14.156,79 DM ermittelt, so dass auch dies für eine Gewinnerzielungsabsicht spricht.

Der Kläger war in dem streitigen Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.1996 versicherungspflichtig und damit gemäß § 70 Abs. 1 ALG auch beitragspflichtig. Die von der Beklagten für das Jahr 1996 mit Bescheid vom 22.09.2000 geltend gemachten Beiträge waren insbesondere nicht gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 ALG i.V.m. § 25 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) verjährt.

Eine Freistellung von den Beiträgen kommt auch nicht im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs in Betracht. Dies scheidet bereits deshalb aus, weil der Kläger - selbst eine schuldhaft verspätete Bearbeitung unterstellt - keinen Schaden erlitten hat, der auszugleichen wäre, sondern durch die Verspätung und damit einhergehende Verjährung sogar die Beiträge für 1995 eingespart hat.

Die Höhe der nach Abzug des Beitragszuschusses - zu entrichtenden Beiträge von 372,-- DM ist unstreitig.

Die Berufung hatte nach alledem keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt entsprechend aus § 193 SGG. Diese Kostenentscheidung umfasst auch die Kosten der Revision, die ebenfalls der Kläger zu tragen hat, da die Berufung insgesamt nicht zum Erfolg geführt hat.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Bewertung von Tatsachen für die Entscheidung ausschlaggebend ist und somit die Voraussetzungen des § 160 nicht vorliegen.